



Stadt Marlow
Landkreis Vorpommern-Rügen

Begründung

zur

1. Änderung der Innenbereichssatzung ‚An den Linden‘ für den Bereich der Gemeindestraße An den Linden in Tressentin

(Satzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

gebilligt durch Beschluss der Stadtvertretung vom:
ausgefertigt am:

19.02.2020

11.03.2020



Schöler, Bürgermeister

Im Aufstellungsverfahren der Innenbereichssatzung zeigte der zuständige Wasser- und Bodenverband den Verlauf des verrohrten Vorflutgewässers 31/5 an, der das Gebiet der Innenbereichssatzung im Bereich des Flurstücks 10 quert; auf Lageunsicherheiten wurde dabei hingewiesen. Die Stadt Marlow hat die Vorfluttrasse zusammen mit dem gesetzlichen Gewässerrandstreifen (Bauverbot) nach §§ 36, 38 WHG nachrichtlich in die Innenbereichssatzung übernommen.

Auf der Grundlage von Suchschachtungen wurden die Informationen über den tatsächlichen Trassenverlauf zwischenzeitlich korrigiert. Der Wasser- und Bodenverband hat m. Schr. v. 24.09.2019 den berichtigten Trassenverlauf mitgeteilt. Danach wird das Satzungsgebiet von dem Vorfluter nicht berührt.

Die bisherige zeichnerische Festsetzung über eine von Bebauungen freizuhaltende Fläche sowie die zugehörige Textfestsetzung Nr. 2.2 werden deshalb mangels Erforderlichkeit ersatzlos gestrichen.

Die Satzungsänderung erfolgte auf der Grundlage des § 34 (5) S. 2 BauGB unter Beachtung der Verfahrensvorschriften gem. § 34 (6) i. V. m. § 13 (2) BauGB nach Beteiligung des betroffenen Grundstückseigentümers (Flst. 10) sowie des Wasser- und Bodenverbandes und der Unteren Wasserbehörde als betroffene Behörden/Träger öffentlicher Belange im Ortstermin.

Die Stadtvertretung Marlow hat am 19.02.2020 den satzungsändernden Beschluss (1. Änderung) gefasst.